

LEITFADEN ZUR ELTERNARBEIT

(angelehnt an den Leitfaden zur Elternarbeit des Landeselternrates Niedersachsen)

Übersicht der Wählbarkeit und Wahlberechtigung:

Häufig gibt es Unsicherheiten, wer wählbar ist. Der Wahlleiter und der Schriftführer sind selbstverständlich wie alle anderen Erziehungsberechtigten wählbar.

Amt	Wählbar	Wahlberechtigt
Vorsitzender der Klassenelternschaft (Elternvertreter)	Alle Erziehungsberechtigten der Klasse	Alle Erziehungsberechtigten der Klasse (1 Stimme pro Kind)
Vertreter in den Klassenkonferenzen	Alle Erziehungsberechtigten der Klasse	Alle Erziehungsberechtigten der Klasse (1 Stimme pro Kind)
Vorsitzender, Stellvertreter, Vorstand SER	Alle Mitglieder des SER (evtl. § 94 NSchG)	Alle Mitglieder des SER (evtl. § 94 NSchG)
Mitglieder Schulvorstand	Alle Erziehungsberechtigten der Schule	Alle Mitglieder des SER (evtl. § 94 NSchG)
Vertreter in der Gesamtkonferenz, den Fachkonferenzen und in den Ausschüssen	Alle Erziehungsberechtigten der Schule	Alle Mitglieder des SER (evtl. § 94 NSchG)
Vertreter der Schule im Gemeinde-, Stadt-, oder Kreiselterrates (§ 97, Abs. 2 NSchG) oder in der Delegiertenversammlung zur Wahl nach § 97, Abs. 3 NSchG	Alle Mitglieder des SER (evtl. § 94 NSchG)	Alle Mitglieder des SER (evtl. § 94 NSchG)

Übersicht Ämter / Gremien / Aufgaben:

Klassenelternvertreter

Die Erziehungsberechtigten einer Klasse wählen aus ihrer Mitte einen Elternvertreter und einen Stellvertreter. Gewählt wird für jeweils zwei Jahre. Die Elternvertreter sind Ansprechpartner für Lehrer, Schulleitung und Eltern, wenn es um allgemeine Probleme in der Klasse geht. Die Aufgaben des Elternvertreeters sind im Schulgesetz in den §§ 88-96 NSchG beschrieben. Sie laden die Eltern ihrer Klasse zu mindestens zwei Elternabenden pro Schuljahr ein und leiten die Versammlung. Außerdem sollten Elternvertreter Gelegenheiten schaffen, damit sich Eltern und Kinder einer Klasse kennenlernen können, dazu gehört z.B. das Organisieren von Klassenfesten oder Elternstammtischen.

Klassenkonferenzen

Zwei Elternvertreter für die Klassenkonferenz (gleichzeitig Zeugniskonferenz) sowie zwei Stellvertreter werden durch die Klassenelternschaft für zwei Jahre gewählt. In den Klassenkonferenzen werden besondere Themen behandelt. Sie dient vor allem der Leistungsbeurteilung und –bewertung der Schüler einer Klasse (Zeugniskonferenz). Des Weiteren kann z.B. auch über pädagogische Maßnahmen für einzelne Schüler oder über das Zusammenwirken zwischen Fachlehrern beraten werden. Die Einladung zur Klassenkonferenz erfolgt durch die Klassenleitung (Klassenlehrer), welche auch die Konferenz leitet. Teilnehmer

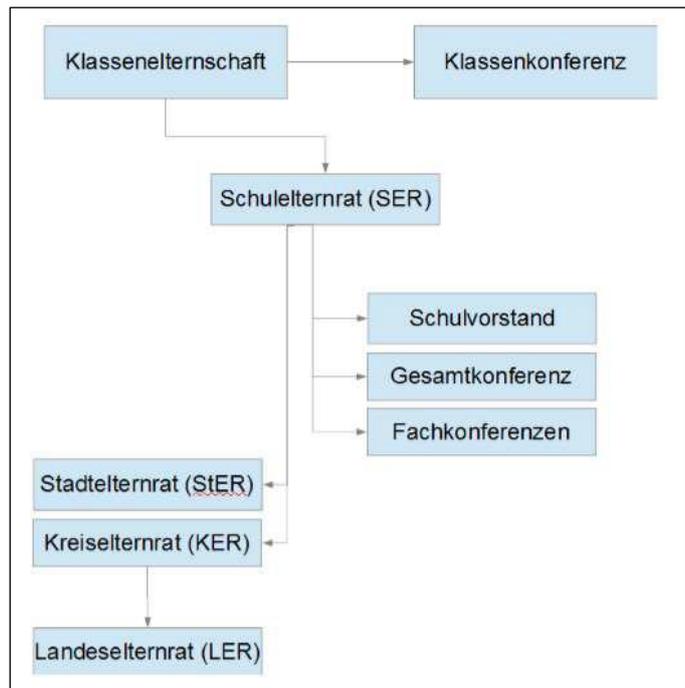
sind alle Lehrkräfte der Klasse sowie die gewählten Elterntreter und Stellvertreter. Die Elternschaft hat in allgemeinen Angelegenheiten die Klasse oder ein Kind betreffend Stimmrecht (2 Stimmen), bei Zeugniskonferenzen sind sie in beratender Funktion dabei (kein Stimmrecht).

Schulelternrat (SER)

Die Elternvertreter (einschließlich der Stellvertreter) aller Klassen bilden den Schulelternrat (SER) für zwei Jahre. Klassenübergreifend vertritt der SER die Interessen der Schüler- und Elternschaft und diskutiert diese mit der Schulleitung. Der SER wählt aus der Mitte einen Vorstand. In die schulischen Gremien können auch Erziehungsberechtigte gewählt werden, die nicht Mitglieder des SER sind. Auf Einladung des SER Vorstandes trifft sich der SER mindestens zweimal pro Schuljahr.

Alle SER-Sitzungen sind schulöffentlich, d.h. alle Erziehungsberechtigten der Grundschule sind herzlich willkommen. Behandelt werden die Schüler und Eltern betreffende Themen, über die ggf.

erforderliche Beschlüsse gefasst werden. Der Schulelternrat konstituiert sich alle zwei Jahre neu, dies hat innerhalb zweier Monate nach Ende der Sommerferien stattzufinden. Die Sitzungen dienen zum Austausch von Informationen, schulische Anliegen werden diskutiert und gemeinschaftliche Lösungen werden angestrebt. In Absprache mit der Schulleitung bereitet der Vorstand die SER-Sitzungen vor und leitet diese.



Schulvorstand (SV)

Der Schulvorstand besteht aus der Schulleitung, Lehrkräften und aus vom SER gewählten stimmberechtigten Vertretern (gewählt für jeweils zwei Jahre). Der Schulvorstand legt die wesentlichen Eckpunkte der schulischen Arbeit fest. Er entscheidet (§38a Abs.3 NschG) über die Inanspruchnahme (ob und in welchem Umfang) der den Schulen im Hinblick auf Ihre Eigenverantwortlichkeit vom Kultusministerium eingeräumten Entscheidungsspielräume, den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleitung, die Ausgestaltung der Stundentafel, Schulpartnerschaften, Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen, Grundsätze für die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Grundsätze für die Durchführung von Projektwochen, Grundsätze für die Werbung und das Sponsoring an der Schule, Grundsätze für die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule (Selbstevaluation) sowie Vorschläge für das Schulprogramm und die Schulordnung.

Gesamtkonferenz (GK)

In der Gesamtkonferenz kommen alle Lehrer, pädagogischen Mitarbeiter und die gewählten Elternvertreter zusammen. Sie ist das wichtigste Gremium der Schule zur Meinungsbildung sowie zur Beschlussfassung in pädagogischen Angelegenheiten. Sie entscheidet u.a. über Grundsätze der Leistungsbewertung und -beurteilung sowie Grundsätze der Klassenarbeiten und Hausaufgaben. Die Elternvertreter werden vom SER für die Gesamtkonferenz für zwei Jahre gewählt und sind stimmberechtigt.

Fachkonferenz (FK)

Für jedes Fach gibt es eine eigene Fachkonferenz. Die Fachlehrkräfte besprechen gemeinsam mit den Elternvertretern schuleigene Arbeitspläne, Bewertungsmaßstäbe, Einführung neuer Schulbücher, Projekte, fachspezifische Methoden etc. Bei Bedarf werden Beschlüsse gefasst, die Elternvertreter sind stimmberechtigt.

Überschulische Gremien

Stadtelternrat (StER)

Alle Buxtehuder Schulen entsenden einen Delegierten in den Stadtelternrat, der zwei- bis viermal jährlich tagt. Gemeinsam mit den Vertretern der Hansestadt Buxtehude (Schulträger) wird hier z.B. über die Schulentwicklungsplanung diskutiert. Der Delegierte der Grundschule muss Mitglied des SER sein, er wird wie sein Stellvertreter für jeweils zwei Jahre gewählt und berichtet dem SER regelmäßig über die Arbeit im Stadtelternrat. Zu den Aufgaben des Stadtelternrates gehören:

- Fragen beraten, die für die Schulen ihres Gebietes von besonderer Bedeutung sind (z.B. Unterrichtsversorgung (in Verantwortung der Schulbehörde), Ausstattung der Schulen Unterhaltung / Instandhaltung der Schulen sowie Schulentwicklungsplanung (in Verantwortung des Schulträgers) und Schülerbeförderung (in Verantwortung vom Landkreis Stade)
- Unterstützung der Schulelternräte und Fortbildung und Information von Elternvertretern
- Vorschläge und rechtzeitige Stellungnahmen zur Schulentwicklungsplanung geben (insbesondere bei Errichtung und Organisation der Schulen)
- Wahl 2er Mitglieder für den Ausschuss für Schulen und Sport der Stadt Buxtehude

Kreiselternrat (KER)

In den Kreiselternrat können alle Schulen des Landkreises Delegierte entsenden. Er informiert und diskutiert über Fragen, die für die Schulen des Kreises von besonderer Bedeutung sind (Bau/Umbau, Ausstattung von Schulen etc.). Der Delegierte der Grundschule muss Mitglied des SER sein, er wird wie sein Stellvertreter für jeweils zwei Jahre gewählt und berichtet dem SER regelmäßig über Aktuelles aus dem Kreiselternrat.

Landeselternrat

Der Landeselternrat ist die Vertretung der Eltern beim Kultusministerium. Er berät das Kultusministerium in allgemeinen Fragen des Schulwesens. Dazu werden aus dem Kreiselternrat stimmberechtigte Mitglieder in den Landesschulbeirat gewählt. Dieser hat ein Anhörungsrecht beim Kultusministerium und fertigt Stellungnahmen zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen an.

Eltern scheiden auf Schulebene aus ihrem Amt aus:

1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden.
2. wenn sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungsberechtigung verlieren.
3. wenn im Falle des §§ 55 Abs. 1 Satz 2 die dort genannten Voraussetzungen entfallen oder die dort genannte Bestimmung widerrufen wird
4. wenn sie vom Amt zurücktreten
5. wenn ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen
6. wenn ihre Kinder den organisatorischen Bereich für den sie gewählt wurden, nicht mehr angehören

Die Abwahl nach Ziffer 1 ist in der Elternwahlordnung in § 5 geregelt. Bei Ziffer 6 gibt es eine Ausnahme bei den gewählten Ämtern. Die Vertreter in den Konferenzen, Ausschüssen oder dem Schulvorstand müssen nicht dem SER angehören, also bleiben sie auch in dem Amt, wenn sie dem SER nicht mehr angehören. Die oder der Vorsitzende des SER bleibt im Falle seines Ausscheidens als Klassenvertreter ebenfalls bis zum Ende seiner Amtszeit in seinem Amt als Vorsitzende oder Vorsitzender des SER, allerdings ohne Stimmrecht im SER, da ansonsten eine Klasse mit einer Stimme mehr vertreten sein würde.

Schulverein

Mitglied im Schulverein der Grundschule Stieglitzweg Buxtehude kann jeder Mensch werden, der sich unserer Schule zugewandt fühlt. Der Schulverein verwaltet Mitgliedsbeiträge, wirbt Sponsoren, unterstützt Schulfeste etc. In der Jahreshauptversammlung berichtet der Schulverein über seine Arbeit und legt Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben ab. Eine Mitwirkung über bloße Mitgliedschaft hinaus ist erwünscht und kann im Rahmen der Vorstandsarbeit erfolgen oder in Unterstützung in Arbeitsgemeinschaften.